

und direkten Widerspruch des Täters zu bestimmten Grundnormen zum Ausdruck bringt, während es sich bei der Fahrlässigkeit immer um einen indirekten Widerspruch zu ihnen handelt. Daher gilt der Grundsatz, daß **der Vorsatz in sich einen schwereren Schuldgehalt birgt als die Fahrlässigkeit**. Im Strafrecht der DDR wird daher die Fahrlässigkeit strafpolitisch auch anders behandelt als der Vorsatz.

Fahrlässig begangene Delikte können niemals Verbrechen sein (§ 1). Fahrlässigkeit wird nur bestraft, wenn dies durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt wird (§ 5 Abs. 3). Im Einzelfall kann jedoch die Schuld eines fahrlässig handelnden Täters schwerer wiegen als der Vorsatz. Die Bestimmung der **Schwere der Schuld** verlangt die Beachtung der Wechselbeziehungen zwischen Tat, Täter und Gesellschaft. Auf die Schwere der Schuld haben die Tatumstände (Folgen, Art und Weise der Begehung, zur Tat benutzte Mittel usw.), subjektive Umstände der Verhaltensentscheidung, Momente der Persönlichkeit des Straftäters sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat Einfluß. Für die Bestimmung der Schwere der Schuld sind nur jene Bedingungen heranzuziehen, die eine unmittelbare Beziehung zur Verhaltensentscheidung des Täters haben und für die Würdigung des Ausmaßes der Verantwortungslosigkeit des subjektiven Verhaltens des Täters von Bedeutung sind. Das Ausmaß der Schuld kann abhängig von der Tat und weiteren schuldbeeinflussenden Bedingungen zwischen schwerer Schuld und geringstem Verschulden variieren.

8. Es darf keinem der für die Feststellung der Schwere der Schuld maßgeblichen Kriterien mechanisch vorrangige Gültigkeit zugebilligt werden. Ihr konkretes Gewicht hängt von der Gesamtheit der Umstände und der zwischen ihnen bestehenden Wechselbeziehungen ab. Unter diesen Voraussetzungen können folgende Grundsätze für

die Bestimmung der Schwere der Schuld aufgestellt werden:

- a) Von wesentlicher Bedeutung für den Grad der Schuld ist die **begangene Tat mit ihren Folgen**. Es kommt hierbei auf das Verhältnis zwischen der subjektiv tatbezogenen Haltung des Täters und der objektiven Schwere der Tat an, wobei sowohl der soziale Charakter des begangenen Delikts als auch die innerhalb dieser Deliktsart mögliche Abstufung der Schwere zu berücksichtigen ist. Zwischen der Schwere der Tat in objektiver Hinsicht und dem Grad der Schuld besteht jedoch kein mechanisches Abhängigkeitsverhältnis, wengleich der jeweils angerichtete Schaden bzw. die für die Gesellschaft heraufbeschworene Gefahr niemals unberücksichtigt bleiben dürfen. Unter diesen Voraussetzungen gilt der Grundsatz, daß **die Schuld eines Menschen um so schwerer wiegt, je bewußter die Tat mit ihren Folgen unter den konkreten Umständen begangen wurde**.
- b) **Die Einstellungen und Motive**, die zur Verhaltensentscheidung des Täters geführt haben, sind für die Einschätzung des Grades der Schuld von besonderer Bedeutung. Sie geben darüber Aufschluß, ob und wie tief die sozial-negative Entscheidung des Täters in seiner Persönlichkeit verwurzelt ist. Ausgehend davon, daß der Mensch auch Verantwortung für die angeeigneten Einstellungen und entwickelten Motive trägt, die sein Sozialverhalten bestimmen, gilt der Grundsatz, daß **die Schuld um so schwerer wiegt, je negativer die Einstellungen und Motive waren, die die Verhaltensentscheidung bestimmten**.
- c) Aufschluß über den Grad der Schuld ergibt auch ein Vergleich der mit der Tatentscheidung bewiesenen Verantwortungslosigkeit und dem **bisherigen gesellschaftlichen Verhalten des Täters**.

Die Schuld des Täters wiegt um so